

Förderverein der Grundschule Kleiner Einstein e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.05.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kleiner Einstein e.V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. und ist im Vereinsregister unter der Nr. xxx eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Württemberg in Blaustein, Ortsteil Arnegg.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.09.-31.08. des Folgejahres).

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Kleiner Einstein Arnegg, die Gestaltung und Verbesserung des Lebensraumes Schule und die Förderung der Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt in ideeller und materieller Hinsicht.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Durchführung des Vereinszwecks
 - b. Die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - c. Die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - d. Die Unterstützung und Mitgestaltung von schulischen Projekten
 - e. Die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens
 - f. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Der Vorstand wird ermächtigt, für die Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen, bei Minderjährigen nur mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bzw. beider Elternteile.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festlegt.
2. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag kann durch das Mitglied freiwillig erhöht werden.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Auf Wunsch erhält das Mitglied oder sonstige Förderer des Vereins nach Eingang des Mitgliedsbeitrags oder einer freiwilligen Spende (Geld- oder Sachspende) eine Zuwendungsbestätigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Fördervereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder schriftlich vom Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag von der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

- h. Entscheidung über gestellte Anträge
 - i. Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - j. Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
 - k. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellung enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f. die Art der Abstimmung
 - g. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Mindestens ein Mitglied des Elternbeirates der Grundschule Kleiner Einstein Arnegg
 - f. Mindestens drei Beisitzern

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden versetzt jeweils für zwei Jahre gewählt (1. Vorsitzender und Schriftführer und im Folgejahr Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister) und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Abweichend hiervon wird das Mitglied des Elternbeirats nur für ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/-innen dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten der in dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Jugendabteilungen der Sportvereine Arnegg, Markbronn/Dietingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Blaustein, den 11.05.2022

Sophia Hilscher

Daniela Wamsler

Bettina Fuchsberger

Sandra Teschner

Cornelia Greim

Manuela Egle

Ramona Goll

Verena Kaspar

Anna Roukoudi